



## Vorgriffsregelungen im Zusammenhang mit der Novellierung des RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“

Der RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 01.08.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.04.2019 (SVBl. S. 291) ist mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft getreten.

Mit Erlass vom 14.07.2021 wurde bestimmt, dass die Regelungen des o. a. Erlasses bis zum Inkrafttreten eines neuen Erlasses weiterhin anwendbar sind. Davon abweichend gelten die folgenden Bestimmungen ab Beginn des Schuljahres 2024/25.

1. Ganztagschulen können an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot zusätzlich zu der bereits bestehenden Abholzeit weitere Abholzeiten einführen. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zu der weiteren Abholzeit ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung aufgrund weiterer Abholzeiten besteht nicht.
2. Nr. 8.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung und Nr. 8.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft) des o. g. Runderlasses sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kooperationspartnerin oder -partner auch sein kann, wer keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

### Flexibilisierung von Abholzeiten an offenen Ganztagschulen

Die offene Ganztagschule bietet neben den teil- und vollgebundenen Ganztagschulen eine wichtige und wertvolle Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen über den regulären Unterricht hinaus in verschiedenen Bereichen individuell zu fördern und zu fordern. Die außerunterrichtlichen Angebote ermöglichen es, Interessen und Begabungen zu entdecken und zu entwickeln sowie soziale Kompetenzen zu stärken. Auch an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot bilden diese Angebote einen wichtigen Baustein und ergänzen das Schulprogramm der Ganztagschule.

Um die offene Ganztagschule noch attraktiver und flexibler zu gestalten, können ab dem Schuljahr 2024/25 weitere Abholzeiten ergänzend zu den bisherigen eingeführt werden. Die Einführung zusätzlicher Abholzeiten erfordert zunächst eine pädagogische und organisatorische Vorbereitung durch die Schule. Die Gründe für die Einführung weiterer Abholzeiten können regional unterschiedlich sein, insgesamt lassen sich jedoch folgende grundsätzliche Gelingensbedingungen identifizieren:

#### *Balance zwischen Schule und Freizeitgestaltung:*

In der Ganztagschule spielen soziales und moralisches Lernen sowie Werteerziehung eine wichtige Rolle im Sinne eines erweiterten Bildungsverständnisses. Die Förderung von Selbstständigkeit und die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen sind genauso wichtig wie die allgemeine Wissensvermittlung. Je nach den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler kann eine verbesserte Balance

zwischen Schule und Freizeitgestaltung erreicht werden. Insbesondere jüngere Schülerinnen und Schüler in der Grundschule können durch die flexible Regelung entlastet werden. Die Einführung zusätzlicher Abholzeiten kann damit eine Entlastung für die Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig für die Familien bedeuten.

#### *Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf:*

Arbeitszeiten können bei Bedarf leichter mit den Betreuungszeiten in Einklang gebracht werden. Die gemeinsame Zeit für außerschulische Aktivitäten kann zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern besser abgestimmt und geplant werden.

#### *Förderung der Kooperation mit lokalen Vereinen und Bildungsträgern:*

Damit sich die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten und die anschließende Teilnahme am regionalen Vereinsleben nicht gegenseitig ausschließen, bieten zusätzliche Abholzeiten die Chance, beide Angebote zu kombinieren.

#### *Qualitative Weiterentwicklung mit flexiblen Abholzeiten:*

Die Flexibilisierung der Abholzeiten ist eine Chance, das pädagogische Konzept kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu differenzieren. Das Ganztagsangebot sollte dabei so konzipiert werden, dass es für alle Kinder und Jugendliche geeignet ist – unabhängig von ihren Kompetenzen, ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft oder ihrem Geschlecht. Individuelle Förderung und Forderung der sozialen und kognitiven Fähigkeiten und die Steigerung der Qualität der Bildungsangebote und außerunterrichtlichen Angebote waren und bleiben dabei im Fokus. Somit wird es auch weiterhin die Aufgabe der Schule sein, Angebote so zu konzipieren, dass sie die Schülerinnen und Schüler ansprechen, ihre Interessen aufnehmen, Neugier wecken und auch Spaß machen.

### Erweiterte Kooperationsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Ganztagsangebote

Für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagschule können Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt und darüber hinaus auch Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern geschlossen werden. Ab dem Schuljahr 2024/25 kommen als Kooperationspartnerin oder -partner dabei auch solche in Betracht, die keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des o. g. Runderlasses zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote zunächst unverändert fort.

Über den Einsatz des lehrenden und nicht lehrenden Personals im außerunterrichtlichen Ganztagsangebot sowie über die Einbindung von Kooperationspartnerinnen und -partner entscheidet die Schule auf der Grundlage des Ganztagskonzepts und der örtlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich. Die Zusammenarbeit kann für alle ein Gewinn sein: Für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich wichtige Teilhabemöglichkeiten, indem sie beispielsweise im Rahmen des Ganztagsangebots neue Sportarten kennenlernen oder ein Instrument erlernen. Die Kooperationspartnerinnen und -partner im Ganztags haben im Gegenzug die Möglichkeit, ihre Angebote einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen und so neue Zielgruppen zu erschließen.